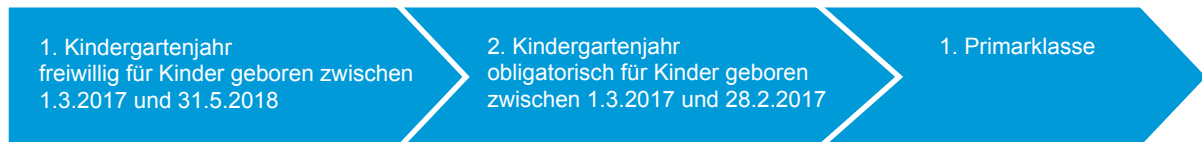


## Merkblatt für den Eintritt in den Kindergarten Schuljahr 2022/23



Kinder, welche bis zum 31. Mai 2022 das 4. Altersjahr erreichen, können für den Besuch im Kindergarten angemeldet werden. Der Besuch des 1. Kindergartenjahres ist **freiwillig**.

Eltern, deren Kinder zwischen dem **1. März und 31. Mai vier Jahre alt** werden und sich entscheiden, ihr Kind erst mit fünf Jahren in den Kindergarten zu schicken, haben trotzdem die Möglichkeit, dass ihr Kind während **zwei Jahren** den Kindergarten besucht.

Beispiel 1: Das Kind ist am 13. April 2018 geboren und wird das freiwillige Kindergartenjahr bereits im Schuljahr 2022/23 besuchen. Es besucht zwei Jahre den Kindergarten und wird im Sommer 2024 in die 1. Klasse eingeschult.

Beispiel 2: Das Kind ist am 13. April 2018 geboren und wird das freiwillige Kindergartenjahr erst im Schuljahr 2023/24 besuchen. Es kann auch dann zwei Jahre den Kindergarten besuchen und wechselt im Sommer 2025 in die 1. Klasse. Ein Eintritt in die 1. Klasse ist jedoch auch bereits nach einem Jahr Kindergarten möglich (schulberechtigt).

Kinder, welche bis zum 28. Februar 2022 das 5. Altersjahr erreichen, müssen für den Besuch im Kindergarten angemeldet werden. Der Besuch des Kindergartens vor dem Übertritt in die 1. Primarklasse gehört zur obligatorischen Schulzeit.

Mit der Anmeldung zum Besuch des freiwilligen oder obligatorischen Kindergartenjahres verpflichten sich die Eltern zur Einhaltung der allgemeinen Schulzeitregelung. Das heisst, die Eltern halten sich an den für die Schulen verbindlichen Schul- und Ferienplan.

Während des Schuljahres ist der Eintritt in das freiwillige Kindergartenjahr nicht möglich. Die einzige Ausnahme besteht für zuziehende Kinder.

Das Anmeldeformular ist fristgerecht an die Schulverwaltung Stadtschulen Zug zurückzusenden. Die Anmeldung ist verbindlich.

Die Zuteilung der Kinder in die einzelnen Kindergärten liegt in der Kompetenz der Schulleitung vor Ort. Es kann keine Beschwerde gegen den Zuteilungsentscheid eingereicht werden.

## **Kriterien für eine gute Kindergartenfähigkeit**

Das Kindergartenkind

- ist soweit selbstständig. Es trägt tagsüber keine Windeln mehr, kann selbstständig auf die Toilette gehen, kann sich selber die Hände waschen, die Nase putzen und kann sich alleine an- und ausziehen.
- kann sich für vier Stunden von zu Hause trennen. Es akzeptiert andere Bezugspersonen.
- hat einen ersten sozialen Umgang mit andern Kindern gehabt.
- kann mit andern Kindern zusammenspielen, sich bei einer Beschäftigung verweilen und kann sich während 15 Minuten am Unterricht beteiligen.
- kann Grenzen akzeptieren, Regeln verstehen und danach handeln und es kann warten, bis es an der Reihe ist.
- kann rennen, klettern, Treppen steigen... und hat Erfahrungen mit Malen, Schneiden und Kleben gemacht.

Für fremdsprachige Kinder ist der Kontakt mit der deutschen Sprache vor dem Eintritt in den Kindergarten, z.B. durch den Besuch einer Spielgruppe, Hort oder das Zusammensein mit Deutsch sprechenden Kindern, eine gute Voraussetzung für einen erfolgreichen Start in den Kindergarten.

Für die Einschätzung des Gelingens der Kindergarteneinschulung ist bei Kindern immer das Gesamtbild ausschlaggebend. Es ist wichtig, den Entwicklungsstand des Kindes im körperlichen, sozial-emotionalen und intellektuellen Bereich zu beachten. Nur bei Betrachtung aller Aspekte und der positiven Einschätzung der genannten Punkte, kann das Kind von einem Kindergarteneintritt in das freiwillige Kindergartenjahr profitieren.

### **Hinweise**

Falls ein Kind nach dem Eintritt in das freiwillige Kindergartenjahr die erforderliche Kindergartenfähigkeit nicht zeigt, können Kindergartenlehrperson und die Heilpädagogin oder der Heilpädagoge bis Ende Oktober eine Rückstellung um ein Jahr beantragen. Die Prorektorin oder der Prorektor für Kindergarten und Primarschule entscheidet abschliessend über die Rückstellung.

Nach zwei Kindergartenjahren erfolgt der Übertritt in die 1. Primarklasse. Ein drittes Kindergartenjahr ist nicht vorgesehen.

### **Weitere Auskünfte**

**Rektorat Stadtschulen Zug, Stadthaus, Gubelstrasse 22, Postfach, 6301 Zug**

**Telefon: 058 728 94 20, E-Mail: [stadtschulen@stadtzug.ch](mailto:stadtschulen@stadtzug.ch), [www.stadtschulenzug.ch](http://www.stadtschulenzug.ch)**